

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 3 (1936-1937)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Februar 1937

3. Jahrgang, No. 4

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

Inhalt — Sommaire

Seite	Page
Amtliche Bekanntmachungen - Communications officielles	
Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes	53
Ordonnance organisant la défense aérienne industrielle	55
Industrie-Luftschutz	57
Verzeichnis der von der Abteilung für passiven Luftschutz geprüften Stoffe und Spezial-Verdunkelungspapiere	58
Experimentelle Studien über Yperitwirkung (inkl. Lewisitversuche.) II. Mitt. Von P.-D. Dr. med. Fritz Schwarz	59
Lampenabschirmungen. Mitgeteilt von der Abteilung für passiven Luftschutz	61
La détection de l'ypérite	65
Dalles de béton pour ciel d'abris. Par le Dr M. Cordone, ing. chim.	66
Konstruktive Forderungen für Trag- und sonstige Bauwerke im bautechnischen Luftschutze und Befestigungswesen. Von Ing. H. Peyer	67
Kritische Überlegungen zum Problem neuer Kampfstoffe. Von Dr. S. Wehrli, Dipl.-Ing. chem.	70
Ausland-Rundschau - Nouvelles de l'étranger	72

Amtliche Bekanntmachungen - Communications officielles

Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes

(Vom 29. Dezember 1936)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, beschliesst:

Art. 1.

Der Luftschutzwicht unterstehen, sofern sie besondere Bedeutung haben:

- a) industrielle Betriebe,
- b) ähnliche Betriebe, wie namentlich Lagerhäuser, Schlachthofanlagen und Anstalten mit Werkstätten.

In denjenigen Betrieben, die luftschutzwichtig erklärt werden, ist der passive Luftschutz gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung zu organisieren.

Art. 2.

Die Betriebe werden in zwei Kategorien eingeteilt:
Kategorie 1: Betriebe, die einzeln oder, wo mehrere Betriebe benachbart sind, zusammen einen Personalbestand aufweisen, der die Aufstellung einer vollständigen Luftschutzorganisation ermöglicht.

Kategorie 2: Betriebe, die infolge ihres beschränkten Personalbestandes nicht in der Lage sind, eine vollständige Organisation zu schaffen oder nicht unbedingt solche notwendig haben. Diese Betriebe haben nur Teilorganisationen aufzustellen.

Art. 3.

Die Eidgenössische Kommission für passiven Luftschutz bezeichnet die einzelnen Betriebe, die der Luftschutzwicht unterliegen, und bestimmt, welcher Kategorie jeder Betrieb angehört.

Bevor die Eidgenössische Kommission für passiven Luftschutz entscheidet, sind Vernehmlassungen der

kantonalen Luftschutzkommision und der Fachkommission für Industrie-Luftschutz einzuholen.

Art. 4.

Die Verfügung der Eidgenössischen Kommission für passiven Luftschutz wird dem Betrieb eröffnet, der binnen zehn Tagen den Entscheid des Eidgenössischen Militärdepartements anrufen kann, das endgültig entscheidet.

Die Entscheide werden durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Von den rechtskräftigen Verfügungen ist der kantonalen Luftschutzkommision Kenntnis zu geben, die ihrerseits die örtliche Luftschutzkommision oder, wo keine solche besteht, die Gemeindebehörde unterrichtet.

Art. 5.

Für die Bundesverwaltung und ihre sämtlichen Betriebe und Anlagen wird der Bund selbst die nötigen Luftschutzmassnahmen treffen.

Für die Haupt- und Nebenbahnen sowie Schiffahrts- und zivile Fluganlagen werden die notwendigen Luftschutzmassnahmen vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement verfügt.

Art. 6.

Kantone und Gemeinden können ihre eigenen Betriebe selbst luftschutzwichtig erklären, unter Anzeige an die Abteilung für passiven Luftschutz.

Vorbehalt bleibt die Befugnis der Eidgenössischen Kommission für passiven Luftschutz, solche Betriebe auf Grund der allgemeinen Vorschriften der Luftschutzwicht zu unterstellen.